

27. III. 1919

Nur „deutschösterreichische“ Noten gesetzliches Zahlungsmittel.

Eine Vollzugsanweisung der Regierung.

Vom gestrigen Tage an ist in Deutschösterreich die gesetzliche Zahlkraft nur auf jene Noten der Oesterreich-ungarischen Bank beschränkt, die den deutschösterreichischen Stempelaufdruck tragen. Die einschneidende Währungsmaßnahme erfolgte durch eine gestern kundgemachte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen, die sich auf das Ermächtigungsgesetz vom Jahre 1917 stützt.

Die Vollzugsanweisung ist bestimmt, ein Provisorium bis zu dem Zeitpunkte des Geltungsbeginnes des neuen Währungsgesetzes zu schaffen, dessen Entwurf der Nationalversammlung heute zugeht und von ihr voraussichtlich rasch erledigt werden wird.

Die wesentlichen Bestimmungen der Vollzugsanweisung über die Ordnung des Notenumlaufes veröffentlichen wir an anderer Stelle. Darüber hinaus wird verfügt, daß seit dem 1. Februar 1919 in Kronen eines der Nationalstaaten begründete Verbindlichkeiten in den Zahlungsmitteln dieses Staates zu erfüllen sind, und zwar, wenn dies bedungen ist, „effektiv“, sonst in deutschösterreichisch gestempelten Noten nach dem Kurswerte. Die Art der Abstattung von Verbindlichkeiten des alten Staates ist zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorbehalten; bis zu dieser Regelung sind die Zahlungen grundsätzlich in ungestempelten Noten zu erfüllen; nur insofern Zahlungen aus solchen Verbindlichkeiten in Deutschösterreich geleistet werden, wenn sie in deutschösterreichisch gestempelten Noten bewirkt werden.

Die in Deutschösterreich bestehenden Kronenguthaben des alten Staates und von Personen und Firmen außerhalb Deutschösterreichs, ferner Guthaben, die von nun ab durch den Erlaß ungestempelter Banknoten oder aus Guthaben der genannten Art entstehen, sind als Guthaben „alter Kronenrechnung“ zu führen; aus diesen Konti sind bare Auszahlungen in ungestempelten Banknoten und Überweisungen auf Konti „alter Kronenrechnung“ uneingeschränkt zulässig. Bare Auszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder Überweisungen zur Gutschrift in solchen Kronen aus den bezeichneten Konti sind nur mit Genehmigung des Staatssekretärs der Finanzen, sonst nur in einer Reihe bestimmter Fälle zulässig.

Besondere Verfügungen werden für die Oesterreichisch-ungarische Bank getroffen. Sie wird verpflichtet, die kassamäßige Gebahrung der deutschösterreichisch gestempelten Noten von jener der übrigen Noten getrennt zu halten; erstere darf sie nur in Deutschösterreich ausgeben und darf ihren Betrieb in Deutschösterreich nur unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten führen. Ungestempelte Kronennoten darf sie für Kassenscheine und Girasonti nur dann ausgeben, wenn sie nachweisbar zur Abstattung von Verbindlichkeiten, die vor der neuen Verordnung entstanden sind, an Personen außerhalb Deutschösterreichs Verwendung finden. Zahlungen an die Notenbank aus älteren Verbindlichkeiten können auch weiterhin in ungestempelten Banknoten zum Nennwert geleistet werden; sonst sind die Erläge ungestempelter Banknoten nur zur Gutschrift auf Konti „alter Kronenrechnung“ entgegenzunehmen.

Die in den anderen Nationalstaaten abgestempelten Noten sind in deutschösterreichischen Geschäftsbetrieb wie fremde Zahlungsmittel zu behandeln. Jene Gebiete Deutschösterreichs, die von der beabsichtigten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, sind für die Dauer dieses Zustandes ebenso zu behandeln wie die Gebiete der betreffenden Staaten.

Wo bleibt die deutschösterreichische Devisenzentrale?

Die Vollzugsanweisung ist gestern in Kraft getreten. Sie bezeichnet die in den anderen Nationalstaaten abgestempelten Kronennoten als „fremde Zahlungsmittel“ und bestimmt, daß in Kronen eines der Nationalstaaten vor dem 1. Februar begründete Verbindlichkeiten, wenn effektive Erfüllung nicht bedungen ist, in deutschösterreichisch gestempelten Noten nach dem Kurswert zu erfüllen sind. Diese Bestimmung hätte somit die Errichtung der deutschösterreichischen Devisenzentrale (von am gestrigen Tage notwendig gemacht. Es ist bezeichnend, daß sie nicht schon gestern ins Leben trat.